

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



# Amtsblatt

Scheibenberg  
mit Ortsteil  
Oberscheibe

5. Jahrgang / Nummer 46

Monatsausgabe

August 1994

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Vereinsleben unserer Stadt hat in den vergangenen Jahren einen enormen Aufschwung genommen. In annähernd 20 Vereinen sind insgesamt über 700 Mitglieder organisiert. Eine Gemeinde lebt vom geselligen und kulturellen Miteinan-

der. Es hilft Probleme zu lösen und Spannungen abzubauen. Gute Ideen werden eingebracht. Die Menschen kommen sich näher und sind bereit, ihre privaten Sorgen zugunsten der Allgemeinheit zu vergessen oder etwas beiseite zu schieben. Von Seiten unseres Stadtrates wurde auf eine ständige, solide,

Fortsetzung auf Seite 3



Foto: F. Naumann

Unterzeichnung des Pachtvertrages Stadt Scheibenberg/Country- und Westernclub Am Scheibenberg

# WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst - August -



- 01.08. - 04.08. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg  
Tel. (03 73 49) 2 77 Elterleiner Straße 3
- 05.08. - 07.08. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
- 08.08. - 11.08. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
- 12.08. - 14.08. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau  
Tel. (0 37 33) 6 50 79 Breitscheidstr. 3
- 15.08. - 18.08. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 19.08. - 21.08. Dipl.-Med. Weiser Crottendorf  
Tel. (03 73 44) 4 70 Salzweg 208
- 22.08. - 25.08. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
- 26.08. - 28.08. Dipl.-Med. Oehme Crottendorf  
Tel. (03 73 44) 6 20 Güterweg 108 B
- 29.08. - 01.09. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.  
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags  
19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

## Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

**6. August.**

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.

## Geburtstage

August

- Scheibenberg -

01.08.1905	Hilda Gerber	Lindenstraße 7	89
01.08.1910	Else Kuppe	R.-Breitscheid-Str. 18	84
03.08.1910	Paula Reißmann	Crottendorfer Straße 6	84
06.08.1912	Friedrich Lenk	Markt 4	82
07.08.1912	Ilse Kehr	Crottendorfer Straße 6	82
15.08.1912	Liska Becher	Verbindungsstraße 1	82
25.08.1913	Hildegard Tröger	Heegasse 2	81
28.08.1913	Ella Lein	Parksiedlung 24	81
24.08.1919	Gottfried Fischer	Krankenhausstraße 7	75
09.08.1924	Ursula Hartmann	Bergstraße 2	70
11.08.1924	Elfriede Herrmann	Silberstraße 1	70

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - August -

- 06.08. - 07.08. Frau Dipl.-Stom. Ch. Melzer Elterlein  
Tel. (03 73 49) 2 92 Neubau 14
- 13.08. - 14.08. Frau Dipl.-Stom. K. Siegert Mildena  
Tel. (0 37 33) 5 34 58 Plattenthalweg 1b
- 20.08. - 21.08. Frau Dipl.-Stom. E. Dreßler Geyer  
Tel. (03 73 46) 2 05 Borngasse 9
- 27.08. - 28.08. Frau Dr. Maria Müller Neudorf  
Tel. (03 73 42) 81 94 Siedlung 1
- 03.09. Herr Dr. M. Müller Schma  
Tel. (0 37 33) 6 62 70 Talstraße 4

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte

samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr  
sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse!  
(Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - August -



- 01.08. - 07.08. Herr Dr. R. Weigelt Annaberg-B.  
Tel. (0 37 33) 6 68 80\* Nelkenweg 38
- 08.08. - 14.08. Herr Dr. R. Meier Königswalde  
Tel. (0 37 33) 2 27 34 Fabrikstraße 4 a
- 15.08. - 21.08. Herr DVM Ch. Günther Hermannsdorf  
Tel. (0 37 33) 2 33 30 Hauptstraße 1
- 22.08. - 28.08. Frau Dr. D. Herrmann Königswalde  
Tel. (0 37 33) 2 29 62 Lindenstraße 35 a
- 29.08. - 04.09. Frau DVM G. Schnelle Dörfel  
Tel. (0 37 33) 2 26 25 Dorfstraße 29

\*(01 61) 7 30 84 19

## Mütterberatung:



Bis auf weiteres in der Arztpraxis von  
**Dr. Klemm, Scheibenberg**  
Mittwoch, 10. August 1994,  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

## Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

- Freitag, 15. August 1994, 18.00 Uhr, Gerätehaus  
Übung an der DL 30
- Freitag, 26. August 1994, 19.00 Uhr, Gerätehaus  
Grundübung 1 : 8 DLA

## Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

- Montag, 1. August 1994, 18.00 bis 20.00 Uhr,  
Erste Hilfe/Bergen aus Kfz
- Montag, 15. August 1994, 18.00 bis 20.30 Uhr,  
Übung mit der Drehleiter DL 30 und C-Rohr
- Montag, 29. August 1994, 18.00 bis 20.30 Uhr,  
Objektübung simul. Kellerbrand

# STADTNACHRICHTEN

Fortsetzung von Titelseite

aber auch gleichbehandelnde Vereinsförderung geachtet. So konnte neben dem Erzgebirgszweigverein, welchem das Turmgebäude übertragen wurde, dieses Jahr ein zweiter Verein eine ständige Bleibe erhalten. Der Country- und Western- Club am Scheibenberg e. V. ist Pächter der Blockhütte auf dem Sommerlagerplatz, und es gibt somit vier Vereinsgebäude, die sich zwar im Eigentum der Stadt befinden, aber komplett von Vereinen bewirtschaftet und genutzt werden. Anderen Vereinen stellt die Stadt kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung oder „greift mit materiellen oder finanziellen Hilfen unter die Arme“.

Es wäre gut, wenn sich unsere jungen Leute ebenfalls zu einer Vereinsgründung durchringen könnten. Alle Vorteile, die die Stadt bietet, kämen ihnen dann zugute, und als eingetragener Verein eröffnen sich weitere Möglichkeiten, vor allem im finanziellen Bereich, zum Beispiel Zuschüsse des Landkreises, Träger für ABM und vieles andere.

Reges Vereinsleben spiegelt sich natürlich auch in Vereinsfesten wider. Im Monat August ist der Terminkalender besonders voll; Country- und Westernfest, Rosenblütenfest, Feuerwehrfest, Sommerfest des Sportvereines... Alles in allem ein reichhaltiges Angebot. So ein Vereinsfest braucht natürlich genügend Besucher, denn vieles, was vorbereitet und organisiert wurde, soll letztendlich Erfolg für den Verein bringen. Nutzen Sie bitte die Möglichkeit zum Teilhaben am Vereinsleben und sorgen Sie damit für den Fortbestand und Ausbau dieser Freizeitgestaltungen.

Allen Vereinsmitgliedern ein herzliches Dankeschön für den vielseitigen Einsatz.

Allen Vereinsmitgliedern wünsche ich stets Mut zu neuen Ideen, verbunden mit dem Dank für das bisher Geleistete zur Belebung unseres Ortes.

Ihnen allen wünsche ich einen sonnigen und erholsamen Urlaubsmonat August, unseren Schülern und vor allem Schulanfängern einen guten und erfolgreichen Start ins beginnende und neue Schuljahr.

Ihr

Wolfgang Andersky  
Bürgermeister

## „Für den neuen Aussichtsturm“

Spendenkonto 33 212 282

Weiterhin gingen Spenden ein von

- Fam. Heinz Flemig, Vagen
- Bastian Landgraf, Reichenhaut
- Manfred und Christa Trülzsch, Scheibenberg
- Frieda Melzer, Frankenberg
- Herrn Kirchhübel, Elterlein
- Aktion Plaketten
- Herrn Wolfgang Funke, Bochum

- Aktion Sparbüchse
- Herrn Fritz Neidhardt, Scheibenberg
- Herrn Carsten Richter, Scheibenberg
- Herrn Rolf Strienitz, Freiberg
- Frau Hedi Hess, Canada
- Feuerwehrverein Scheibenberg
- Fam. Schlimpert
- Frau Edelgard Trommler, Scheibenberg
- Fam. Helmut Schuster, Scheibenberg
- Fam. Heinz Flath, Scheibenberg

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

- Kontostand per 21. 07. 1994: 107.900,56 DM -

Kontoführung bei der Kreissparkasse Annaberg,  
Zweigstelle Scheibenberg, Bankleitzahl 870 559 52

## Feste, Feste, Feste ...

05. - 07.08. Country- und Westernfest

14.08. Rosenblütenfest

20./21.08. Rassekaninchenjungtierschau

27.08. Kreisjugendtreffen mit Mattenspringen

27./28.08. Feuerwehr-Teichfest

## Feste, Feste, Feste ...

### Öffnungszeiten des Scheibenger Aussichtsturmes

Montag bis Freitag	von 12.00 bis 21.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 11.00 bis 22.00 Uhr
Erwachsene	2,50 DM
Kinder (von 4 bis 14 Jahren)	1,00 DM
Familien (ab 3 Kinder/Pers.)	1,00 DM
Gruppen (Erwachsene)	2,00 DM
Gruppen (Kinder)	0,50 DM

## Lob des Monats

Im gesamten Stadtgebiet sind fleißige Hände am Werk, sei es im Kommunalwald, bei den Schachthalden, im Stadtpark, im Wiesenbereich der unteren Stadt, an Bachläufen oder im entstehenden Wohngebiet „Am Regenbogen“ und im Ortsteilgebiet Oberscheibe. Überall finden wir Männer und Frauen, die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und in der Aktion 55 wichtige freiwillige kommunale Aufgaben erledigen.

Ein herzliches Dankeschön Ihnen allen. Durch Ihren Einsatz hat sich das Erscheinungsbild unserer Stadt erheblich verbessert und wird seiner amtlichen Benennung als Erholungsort wieder ein Stück gerechter.

Der Bürgermeister und die Stadtverwaltung



Im Kommunalwald am Scheibenberg



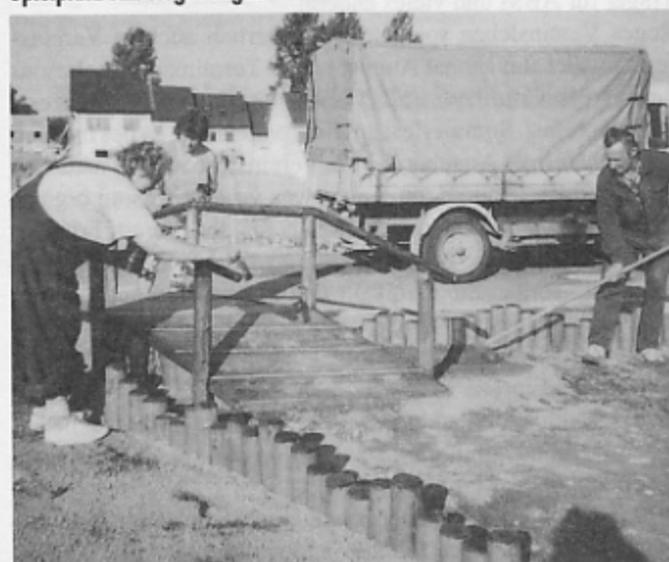
Im Ortsteil Oberscheibe



Am Scheibenberg



Spielplatz Am Regenbogen



Spielplatz Am Regenbogen



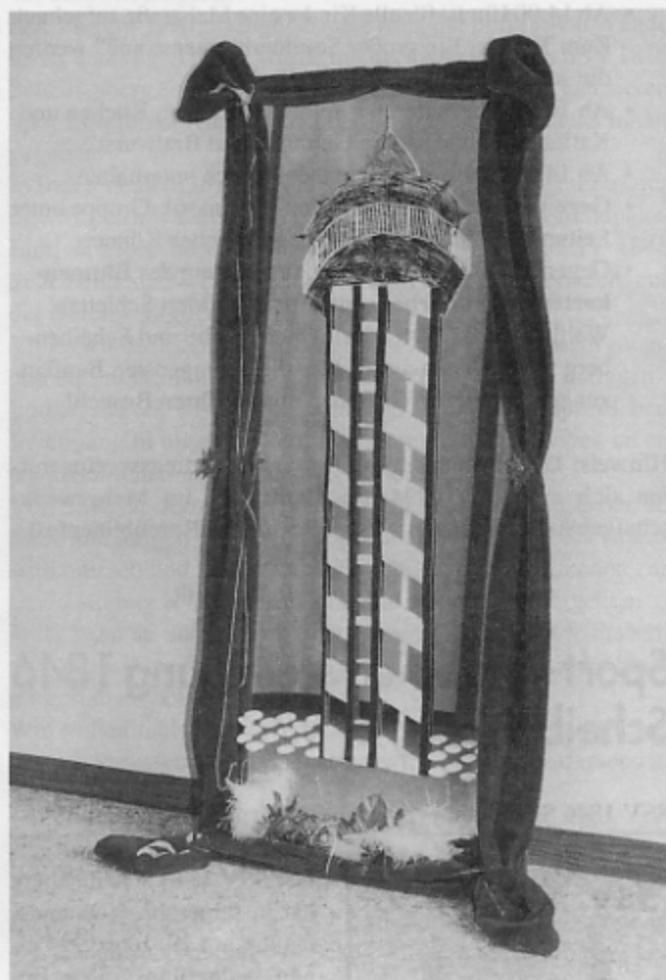
An den Vorflutgräben

Fotos: Stadtverwaltung

# Die AG Heimatgeschichte:

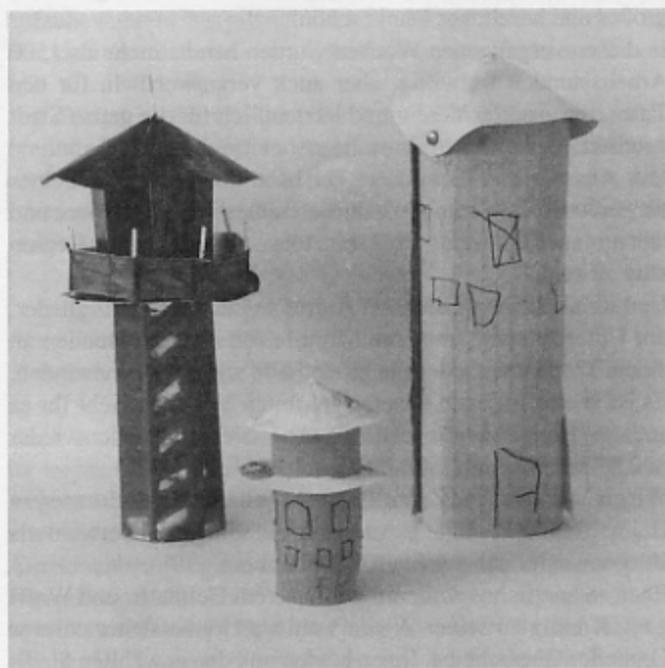
Ergebnisse des Turmwettbewerbes

## „So seh' ich unseren Turm!“



Collage von Silke Müller  
aus Scheibenberg,  
24 Jahre

Bastelarbeiten von Philip Hünefeld, 5 Jahre, Scheibenberg,  
F. H. (Alter/Ort unbekannt)  
Mario Hilbert, Scheibenberg (Alter unbekannt)



Fotos: F. Naumann

## Aus der Arbeit des Rassegeflügelvereins 1889 Scheibenberg e. V.



Ein Rückblick – Die Hähne des Rassegeflügelvereines begrüßen als Erste die Besucher des Bergfestes

Jedes Jahr im Mai-Juni veranstalteten die Rassegeflügelzüchter ihr Hähne-Wettkrähen. In diesem Jahr wurde das Wettkrähen verbunden mit dem Bergfest zur Turmeinweihung. Nach guter Vorbereitung unseres Vorstandes Zfr. M. Sändig und weiteren Züchtern wurden unterhalb des Schanzenanlaufes, am Sonnabend früh 6.30 Uhr, die Käfige aufgebaut. 12 Hähne wurden dann um 7.30 Uhr in die Käfige gestellt, und pünktlich konnte um 8.00 Uhr begonnen werden. Trotz kühler Witterung fanden sich einige Zuschauer ein – auch einige mit ihren Video-Kameras. Für viele Zuschauer war es das erste Mal,



Fortsetzung auf Seite 18

## Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



Sommerloch, Urlaubsreif, Hitzefrei, Kurzarbeit mögen für die heißen Sommertage stehen, – nicht für unseren Turm. Hier leisten Tag für Tag die Frauen und Männer unseres Vereins ihre Stunden. Und wie sie es tun. Freundlich werden viele Fragen beantwortet, Hinweise entgegen genommen. Wandern und Gästen werden Wanderwege und Wanderziele in alle vier Himmelsrichtungen kundgetan, immer bereit, gute Ansprechpartner zu sein.

An dieser Stelle hier unserem Turmteam, das seit Wochen, seit der Weihe, am und im Turm engagiert Dienst tut, ein ganz sehr großes und herzliches Dankeschön.

In diesen vergangenen Wochen wurden bereits mehr als 1500 Arbeitsstunden freiwillig, aber auch verantwortlich, für den Turm, für unseren Verein und letztendlich für die ganze Stadt geleistet.

Die Aussage der Besucher: „Da habt ihr aber was Feines hargesetzt!“, freut uns alle natürlich sehr, gibt uns Ansporn und läßt uns auch ein wenig stolz sein, touristisch für unsere Region tätig zu sein.

Und somit ergeht gleich unser Aufruf an Euch, liebe Mitglieder, um Unterstützung, um Eure Mithilfe für ein paar Stunden an einem Wochentag, oder die große Hilfe an den Wochenenden. Es ist ja ein Anliegen unseres gesamten Vereines. Seht Ihr es auch so? Einige Mitglieder haben es **probiert**, sie wollen wieder mal helfen, fanden es gut im Turmhäuschen.

Wir als Vorstand und Zweigverein gratulieren herzlich unserem Heimatfreund Wolfgang Andersky zu seiner Wiederwahl als Bürgermeister unserer Stadt Scheibenberg.

Eben so herzlich gratulieren wir unserem Heimatfreund Wolfgang Kreißig zu seiner Wiederwahl als Ortsvorsteher unseres Ortsteiles Oberscheibe. Ihnen beiden und den gewählten Stadt- und Ortschaftsräten wünschen wir gute Entscheidungen für unser Scheibenberg und für unser Oberscheibe. Für das Wohlergehen unserer Menschen, die hier wohnen und für unsere Heimat Erzgebirge, das walte Gott.

**Termine im August:** Wir helfen im Turm. Dabei können wir uns gleich mit erfreuen an all dem Schönen und Neuem auf unserem Berg, an der Sauberkeit auf den Wanderwegen und in den Schutzhütten, die zu erhalten uns alle angeht. Danke!

**Voranzeige:** Auf nach Bermsgrün! 17. September 1994. Näheres im nächsten Amtsblatt.

Was wünschen wir uns? – Frohes Schaffen mit einem hochsommerlichen Glück auf! Euer Vorstand.

An dieser Stelle ein ehrendes Gedenken für unseren verstorbenen Heimatfreund

**Erwin Andersky**  
† 19. Mai 1994

Der Ortsverschönerungsverein Scheibenberg e. V.

## Rosenblütenfest

Wir Mitglieder des Ortsverschönerungsvereins laden zum Rosenblütenfest am 14. August 1994 ein. Zum nun schon 3. Rosenblütenfest ist folgendes Programm auf dem Markt in Scheibenberg geplant:

- Ab 14.00 Uhr ist für alle Kinder eine Malstraße aufgebaut. Zum Thema „Ein großer Sommerblumenstrauß“ werden die schönsten Bilder ausgestellt.
- Ab 14.00 Uhr bieten wir selbstgebackenen Kuchen und Kaffee an sowie andere Getränke und Bratwurst
- Ab 14.00 Uhr werden Sie musikalisch unterhalten.
- Gegen 15.00 Uhr zeigt die Pop-Gymnastik-Gruppe unter Leitung von Frau Mehnert ihr sportliches Können.
- Gegen 16.00 Uhr findet die Auswertung des **Blumenkastenwettbewerbes** statt. Aus den Orten Schlettau, Walthersdorf, Crottendorf, Oberscheibe und Scheibenberg werden auch dieses Jahr die gelungensten Bepflanzungen prämiert. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Hinweis:** Die Mitglieder des Ortsverschönerungsvereins treffen sich am 10.08.1994 um 19.00 Uhr im Mehrzweckschulgebäude zur letzten Absprache für das Rosenblütenfest.

R. Schmidt

## Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

**SSV 1846 Scheibenberg beschließt große Festwoche 1996**



Der SSV 1846 Scheibenberg hat in seiner 17. Vorstandstagung am 29. Juni 1994 einen bedeutungsvollen Beschluß gefaßt, mit dem die Weichen des Vereines für die nächsten zwei Jahre gestellt wurden.

Inhalt dieses Beschlusses ist die Vorbereitung einer Festwoche vom 22. bis 30. Juni 1996 anlässlich

### „150 Jahre Sportverein in Scheibenberg“

Dazu richtet der Vorstand nachstehenden Appell an das öffentliche Leben unserer Stadt:

Liebe Bürger unserer Bergstadt Scheibenberg! Verehrte Eigentümer von Betrieben und deren Geschäftsleiter! Liebe Handwerker und Gewerbetreibende! Liebe Vorsitzende unserer Vereine und Freunde des Sportes!

Im Jahre 1846 konnte in Scheibenberg von engagierten Handwerkern und Gewerbetreibenden der erste Sportverein, der in unserer kleinen Bergstadt die Basis für eine wesentliche Bereicherung des Lebensinhaltes vieler Bürger wurde, geschaffen

werden. Viele Höhen und Tiefen mußte der organisierte Sport durchschreiten.

Zwei Weltkriege und deren schlimme Folgen, staatlicher und politischer Mißbrauch des Sportes und Bevormundung mußten überwunden werden und führten auch in der 150jährigen Sportgeschichte unserer Stadt zur Spaltung des organisierten Vereinssportes.

Immer wieder fanden sich opferbereite Sportanhänger und engagierte Bürger und bewahrten das sportliche Vereinsleben vor dem Niedergang.

Am 15. Juni 1990, wenige Monate nach der politischen Wende in der damaligen DDR, wurde mit der Gründung des SSV 1846 Scheibenberg ein weiteres Mal der Niedergang des organisierten Sportes verhindert und dem Leben des Vereines ein neuer Inhalt gegeben.

In freier, demokratischer Selbstbestimmung, im engen Zusammenwirken mit allen demokratischen Kräften und kommunalen Einrichtungen unserer Stadt, wollte und will der SSV 1846 Scheibenberg die Tätigkeit in den Dienst aller Bürger, nicht nur der Vereinsmitglieder, stellen.

Vieles wurde in den vergangenen vier Jahren gemeinsam getan, und unsere Bemühungen haben schon reife Früchte getragen.

Immer stärker wendet sich unsere Jugend einer sportlichen Betätigung in unserem Verein zu und gibt ihrem Leben einen positiven Inhalt und eine gute Perspektive.

Von unseren derzeit 241 Mitgliedern sind 149 Mitglieder 26 Jahre und jünger, 122 davon sogar unter 18 Jahre. Jeder ist uns willkommen und findet bei uns Betätigungsmöglichkeiten zur Stabilisierung seiner Gesundheit und seinem Wohlergehen.

Jeder kann an unserem umfangreichen Kulturleben teilhaben, mit dem wir die Vielfalt des kulturellen Lebens unserer Stadt mitgestalten wollen.

Wir wollen nicht nur über unsere Gemeinnützigkeit sprechen und uns Steuervorteile verschaffen, wir wollen sie umfassend in die Tat umsetzen.

Viele haben uns dabei unterstützt, haben das Wachsen und Gedeihen unserer Vereinsarbeit maßgeblich beeinflußt. Nun wenden wir uns erneut an Sie und erbitten Ihre Mitarbeit. Im Jahre 1996 jährt sich zum 150. Mal die historische Gründung des ersten Sportvereines in Scheibenberg, und wir haben beschlossen, dieses Jubiläum mit einer großen Festwoche zu begehen. Es soll nicht nur unser, sondern auch Ihr Fest werden. Es soll ein Fest der Freude, des Frohsinns und des Optimismus werden, zu dem ein jeder einen kleinen Beitrag leisten kann.

Wir hoffen, daß wir mit Ihnen rechnen können, wenn wir in der langen und doch so kurzen Vorbereitungszeit Ihre Hilfe benötigen. Auf ein gutes Gelingen

Der Vorstand

#### Weitere Informationen:

In Ergänzung der großen Dankesliste der zahlreichen Spender für das Gelingen unserer Veranstaltungen zur Turmweihe ein besonderes Dankeschön dem Textilgeschäft Frau Heidler am Markt. Sie gehört zu jenen Spendern, die bisher alle unsere Veranstaltungen unterstützt haben.

Mit einem großen Kreisjugendtreffen mit Radsternwanderung zum Sommerlagerplatz kommt es am 27. August zu einem weiteren Großereignis. Aus diesem Anlaß findet um 13.00 Uhr ein Mattensprunglauf von beiden Schanzen statt.

Fußball: Sonntag, den 14. August 1994, Punktspielstart.  
Bitte Plakataushänge beachten!

## Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



### Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

die Sommermonate nutzen alljährlich viele Menschen zur aktiven Erholung in der Natur oder zum geselligen Beisammensein im Freien. Damit werden auch die Gefahren größer, die durch Fahrlässigkeit zum Entstehen von Bränden führen können. Die Brandstatistik beweist dies. In der Ausgabe Juni 1993 vermittelten wir Ihnen Verhaltensweisen zum Brandschutz in Wäldern und zu offenen Feuerstellen im Freien. Es kann nicht schaden, bei entsprechenden Vorhaben sich diese Hinweise wieder einmal durchzulesen.

In diesem Zusammenhang sollten Sie immer darauf achten, daß Zündhölzer, Feuerzeuge oder andere Zündmittel nicht in Kinderhand gehören. Sie sind vor dem Zugriff durch Kinder sicher aufzubewahren. Das gilt natürlich für das ganze Jahr. Bedenken Sie, daß die Flamme eines Zündholzes eine Temperatur von 650 °C entwickelt!

Auf Böden ist die Gefahr einer Brandentwicklung und -ausbreitung durch das Vorhandensein von Holzkonstruktionen und oft auch anderer brennbarer Stoffe besonders groß. Als Löschmittel auf Böden bzw. am Aufgang zu Böden sollten Sie bereitstellen:

- geeignete Löschgeräte, wie Wassereimer, Schaufeln, Feuerpatschen u. ä.
- Löschmittel, wie Wasser, Sand usw.

Auch in diesem Jahr führt die FFW Scheibenberg e. V. wieder ihr traditionelles Teichfest durch. Für das Wochenende 27./28. August wird alles vorbereitet, um Einwohnern und Gästen zwei erlebnisreiche Tage zu bieten.

Am Sonnabend beginnt um 14.00 Uhr eine Schauübung unserer Jugendfeuerwehr. Ab 15.00 Uhr wird die Schwarzbacher Blaskapelle mit Melodien für alt und jung aufspielen. Bei Kaffee und Kuchen kann man sich unterhalten, und die Kinder erwartet das beliebte Kinderfest. Sport und Spiel, Wissenstoto, Fahrten mit dem Feuerwehrauto usw. werden keine Langeweile aufkommen lassen. Um 19.30 Uhr beginnt im Festzelt der Tanzabend mit der Disko Herold.

Am Sonntag ist 10.00 Uhr Treffpunkt im Teichgelände zum musikalischen Frühschoppen. Ab 11.00 Uhr gibt es Mittagessen aus der Gulaschkanone. Auf dem Turnhallenplatz wird um 14.00 Uhr das Spektakel einer nicht ganz ernstesten Brandbekämpfung, das im Vorjahr seine Premiere hatte, unter dem Titel „Rimpel II“ ablaufen. Ab 15.00 Uhr steht Musik am Nachmittag auf dem Programm. Das Teichgelände wird wieder Tummelplatz für die Kinder sein. Kaffee und Kuchen, Bratwürste, Steaks, Fisch- und Lachssemmeln, Eis und die nötigen Getränke werden Magen und Geist stärken.

Natürlich gibt es auch wieder eine Tombola in Verbindung mit dem Eintrittsticket. Die Auslosung der Gewinner erfolgt um 17.30 Uhr. Der Lampionumzug beginnt 20.30 Uhr und läßt das Teichfest ausklingen.

Zu unseren Veranstaltungen laden wir alle recht herzlich ein.

FFW Scheibenberg, Köhler – Pressewart

# Sommernachtsball

am Sonnabend, 06. August 1994,  
ab 20.00 Uhr mit Charly's Diskothek,

Am Sonnabend, dem 13. August  
1994 bleibt unser Berggasthaus  
wegen geschlossener Veranstaltungen geschlossen

**BERG  
HOTEL**  
Scheibenberg

## SCHEIBENBERGER TAGE

30.08. - 04.09. 1994

im  
GEMEINSCHAFTSHAUS  
SCHEIBENBERG



### Abendveranstaltungen: Beginn 19.30 Uhr

Dienstag, 30.08.1994	Sage mir wer du bist! „Name oder Nummer“
Mittwoch, 31.08.1994	Innere Müdigkeit, Ausgebranntsein! „Wie komme ich da heraus“
Donnerstag, 01.09.1994	Ich will alles – und sofort! „Umgang mit der Freiheit“
Freitag, 02.09.1994	Perspektive für Ehe und Familie! „DU - ICH - ES - WIR“
Samstag, 03.09.1994	Vergangenheitsbewältigung ist notwendig! „Neues Leben ist möglich“
Sonntag, 04.09.1994	15.00 Uhr Abschlußfamiliengottesdienst!

### Angebot für Kinder

Mittwoch bis Freitag	16.00 Uhr Kindernachmittage
Samstag	15.00 Uhr Kinderfest
Mittwoch	15.00 Uhr Mutti-Kind-Nachmittag

Leitung: Christfried Schmidt aus Zwönitz von der  
Kinder-Evangelisations-Bewegung  
Veranstalter: Landeskirchliche Gemeinschaft Scheibenberg

## Aus der Arbeit des Rassekaninchenzüchter- vereins 1889 Scheibenberg e. V.



### Liebe Bürgerinnen und Bürger von Scheibenberg mit Oberscheibe und Umgebung

Unser Verein führt am 20. und 21. August 1994 eine Rassekaninchenjungtierschau gemeinsam mit den Zuchtfreunden des Nachbarortes Markersbach durch. Die Ausstellung wird im Ortsteil Oberscheibe durchgeführt, aber nicht nur wegen der geographischen Mitte, sondern um den Einwohnern des Ortsteiles die Verbundenheit des Vereins seit der Eingliederung in die Stadt Scheibenberg zu dokumentieren. Gleichzeitig als Geste für die aktiven Züchter und Vereinsmitglieder aus Oberscheibe gedacht, die schon viele Jahre durch ihre Treue zum Verein und züchterischen Fleiß unseren Kaninchenzüchterverein Scheibenberg verstärken.

Das Zelt mit den Tieren befindet sich unmittelbar am Dorfplatz. Etwa 180 Tiere aus 20 verschiedenen Rassen und Farbschlägen werden zu sehen sein.

Die Ausstellung ist geöffnet am Sonnabend von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, denn auf dem Dorfplatz an der „Linde“ gibt es „Fiedler Bier“ sowie verschiedenen Imbiß. Des weiteren ergänzt eine reichhaltige Tombola die Schau. Am Sonnabend wird ab 19.00 Uhr schließlich noch das Trio „Montafana“ zum Sommernachtstanz für jung und alt auf dem Dorfplatz aufspielen.

Um einen guten Besuch unserer Schau bitten die Kaninchenzüchter von Markersbach und Scheibenberg.

Der Vorstand  
Meichsner – Pressewart

## Öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Montag, dem 8. August 1994,  
um 18.00 Uhr,  
im Ratssaal des Rathauses.

### Tagesordnung

- Feststellung von Hinderungsgründen nach § 32 Sächs GemO
- Ernennung des Bürgermeisters zum kommunalen Wahlbeamten
- Verpflichtung der Stadträte
- Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- Bildung der Ausschüsse
- Beschluß des Ältestenrates

- Beschluß des Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- Änderung der Geschäftsordnung
- Stellungnahme des Regionalen Zweckverbandes Mittleres Erzgebirge Wasser/Abwasser zur Trinkwasserversorgung in der Stadt Scheibenberg
- Entschädigungssatzung
- 1996 – 150 Jahre Sportverein SSV 1846, Vorbereitung der Festwoche
- Hausnumerierung Plus-Einkaufsmarkt
- Satzung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Scheibenberg
- Informationen des Bürgermeisters
- Informationen der Fraktionen
- Fragestunde für unsere Bürger.

Interessenten sind herzlich eingeladen.

Die Stadträte hoffen, daß Sie auch in der neuen Wahlperiode wieder reichlich Anteil an den stets zur Diskussion stehenden Problemen nehmen.

Nutzen Sie die Gelegenheiten Ihres demokratischen Mitspracherechtes.

i. A. gez. Tuchscheerer  
Andersky  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 11. September 1994

### I.

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Scheibenberg liegt in der Zeit vom 22. bis 26. August 1994 während der üblichen Dienststunden

montags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

(am Dienstag und Donnerstag erfolgt jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Unterbrechung der Einsichtszeit) in Scheibenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Rathaus, Hauptamt zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 26. August 1994 bis 12.00 Uhr, in Scheibenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Rathaus, Hauptamt schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen oder eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

### III.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis zum 21. August 1994 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

### V.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er
  - sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - seine Wohnung ab dem 08. August 1994 in einem anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
  - er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 07. August 1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. August 1994) versäumt hat,
  - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung des Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu

berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Wahlscheine können bis zum 9. September 1994, 18.00 Uhr, beantragt werden. Bis zum Wahltag, dem 11. September 1994, 15.00 Uhr, kann einen Wahlschein beantragen

1. ein nicht im Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. ein Wahlberechtigter, der bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Den Wahlschein und – sofern nicht anders beantragt – die Briefwahlunterlagen erhält der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Ergibt aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt).

#### **VI. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden und auch nur dann, wenn die drei nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Nachweis vorliegt, daß wegen der Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und
2. die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
3. die Übersendung der Unterlagen durch die Post oder die amtliche Überbringung zeitlich nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den amtlichen Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel sowie den Wahlschein im mit der Anschrift versehenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die gegebenen Stellen absenden, daß die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei den auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Andersky  
Bürgermeister

## **Barmer senkt Beiträge**

Die Vertreterversammlung der Barmer-Ersatzkasse tagte am 12. Juli 1994 in Weimar. Auf dieser Tagung wurde beschlossen, den Beitragssatz in den jungen Bundesländern zum 1. Oktober 1994 um 0,4 Prozentpunkte von 13,1 auf 12,7 Prozent zu senken.

Ausschlaggebend dafür war, daß die Zahlungen für den Risikostrukturausgleich in den neuen Ländern niedriger ausgefallen sind als zunächst befürchtet.

Im Interesse der Mitglieder und Arbeitgeber reagierte die Barmer damit als erste Krankenkasse und nimmt die Beitragssatzerhöhung in dem Umfang zurück, wie sie für den Strukturgleich nicht benötigt wird.

## **Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse**

zum Auftreten von Newcastle Krankheit (ND) in Sachsen

Seit März diesen Jahres tritt im Freistaat Sachsen in individuellen Hühnerbeständen nach Zukauf von Junghennen verstärkt die Newcastle Krankheit auf. Diese Krankheit befällt nach Zustellung der Junghennen wenige Tage später die im Bestand befindlichen Legehennen, es können aber auch die Junghennen erkranken.

#### **Krankheitssymptome:**

Störungen des Allgemeinbefindens, erschwerte Atmung, Verdrehungen des Kopfes, Durchfall mit grünlich verfärbtem Kot, Rückgang der Legeleistung und Auftreten von dünnchaligen Eiern, verstärkte Todesfälle.

#### **Die Tierseuche ist anzeigepflichtig!**

Ursache für die Weiterverbreitung dieser gefährlichen Tierseuche ist der ambulante Handel mit Junghennen. Die von den fahrenden Händlern angebotenen Junghennen werden ohne Bescheinigung über den Herkunftsbestand und ohne Gesundheitsattest einschließlich Bescheinigung der durchgeführten Impfungen verkauft.

#### **Bei diesen Zukäufen von Junghennen ist Vorsicht geboten!**

Es ist in Ihrem Interesse zu empfehlen, Junghennen nur aus bekannten Aufzuchtbetrieben zu kaufen und den eigenen Legehennenbestand gegen die Newcastle Krankheit impfen zu lassen. Die Kosten der Impfung trägt der Tierhalter.

Entschädigungen werden nur bei pflichtgemäßer Anmeldung des Tierbestandes in der Sächsischen Tierseuchenkasse geleistet.

Melden Sie deshalb umgehend Ihren Geflügelbestand bei der Sächsischen Tierseuchenkassen an.

Geschäftsstelle:

Sächsische Tierseuchenkasse  
Jägerstraße 10, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 5 96 13 15

#### **Nachruf**

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Heimgang meiner lieben Mutter, unserer Oma, Uroma und Ururoma

### **Milda Großer**

geb. 8. Mai 1893

gest. 8. Juni 1994

möchten wir uns bei allen bedanken.

Fam. Großer und Angehörige

Scheibenberg, im Juni 1994

## Neue Kennzeichnung von Schweinen

Am 19.03.1994 ist die zweite Änderung der Viehverkehrsordnung in Kraft getreten.

Die bisherigen Regelungen zur Schweinekennzeichnung hat anlässlich der Ausbrüche der Schweinepest in der BRD zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Herkunftsbestände von Schweinen geführt. Mit der Änderung der Verordnung wurde vorgeschrieben, daß bis zum 18. Juni 1994 jeder Besitzer von Schweinen die Tiere mit einer amtlichen Ohrmarke zu kennzeichnen hat.

Schweine dürfen ab diesem Zeitpunkt nur aus einem Bestand verbracht, abgegeben, zum Schlachthof gebracht oder in einen Bestand eingestellt werden, wenn sie mit dieser amtlichen Ohrmarke versehen sind.

Diese Ohrmarken sind beim Landeskontrollverband Sachsen (LKV), Annaberger Straße 113, 09120 Chemnitz, schriftlich zu bestellen.

Für die Bestellung sind folgende Angaben erforderlich:

- vollständige Adresse (Kreis)
- vom LKV vergebene Betriebsnummer (soweit schon erteilt)
- Anzahl der Schweine, davon Sauen
- Zahl der Ohrmarken für eine Bevorratung, vorläufig bis 31.12.1994

Für die Auslieferung der Marken ist eine Bestellzeit von ca. 3 Wochen zu veranschlagen.

Sie erfolgt über den zuständigen Oberleistungsprüfer.

Für den Kreis Annaberg ist dies Herr Otmar Stein, 09112 Chemnitz, Pornitzstraße 3 a, Telefon (03 71) 3 67 62 31.

Der Bezug der Ohrmarken ist kostenpflichtig.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die erforderliche spezielle Ohrmarkenzange hierzu beim zuständigen Oberleistungsprüfer zu erwerben.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verbringen oder Abgeben von Schweinen aus dem Bestand ohne amtliche Marke eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Bußgeld belegt werden kann.

Dr. Gnauck  
Amtstierarzt

## Altstoffsammlung

**Scheibenberg  
mit Ortsteilen Oberscheibe und Brünlas**

Die Entsorgung von

Alttextilien, Altkleidern, Altpappen, Großplaste (z. B. Kinderbadewannen, Schüsseln, Bierkästen) wiederverwendungsfähige und gut erhaltene Sommerschuhe (paarweise) Taschen sowie Batterien gegen eine Gebühr

erfolgt am

**Dienstag, dem 30.08.1994,**

- 13.45 Uhr bis 14.45 Uhr am Igluplatz im Ortsteil Oberscheibe
- 9.00 Uhr bis 9.45 Uhr an der Bushaltestelle im Ortsteil Brünlas

- und im Stadtgebiet von Scheibenberg:

- von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr Parkplatz Bergstraße
- von 11.15 Uhr bis 12.15 Uhr August-Bebel-Straße/Igluplatz
- von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr ehemalige Standkasse.

Bitte bringen Sie Ihre Altstoffe zu den vorgenannten Sammelplätzen.

gez. Tuchscheerer  
Hauptamtsleiter

**Vorschau:**

## Sperrmüllaktion

Der Sperrmüll und Schrott ist an den betreffenden Tagen jeweils bis morgens 6.00 Uhr auf dem Gehsteig bzw. Fahrbahnrand so abzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird und eine ordnungsgemäße Entsorgung durch die Technik möglich ist.

Die Entsorgung erfolgt am

**Dienstag, dem 06.09.1994 in Oberscheibe**

**Mittwoch, dem 07.09.1994 in Scheibenberg**

Silberstraße, Schwarzbacher Weg, Lindenstraße, Am Regenbogen, Gartenstraße, Wiesenstraße, Bahnhofstraße, Postplatz, Friedhofsplatz, Elterleiner Straße bis Brünlas, Goethestraße, Klingerstraße, Schillerstraße, Laurentiusstraße, Lehmannstraße, Hospitalstraße

**Donnerstag, dem 08.09.1994 in Scheibenberg:**

Bergstraße, R.-Breitscheid-Straße, Salomonisstraße, Pfarrstraße, Parksiedlung, Waldrandsiedlung, Krankenhausstraße, A.-Bebel-Straße, Kirchplatz, Kirchgasse, Markt, Schulstraße, Crottendorfer Straße, Schnitzerweg.

Folgende Sachen werden von der Sammlung nicht erfaßt:

- Abfälle aller Art aus Handel und Gewerbe einschließlich Maschinen und Geräten aus Handwerks- und Landwirtschaftsbetrieben
- wiederverwertbare Abfälle, wie Glas, Papier, Alttextilien u. ä.
- Nachlaß kompletter Haushaltsauflösungen
- Bauschutt, Steine, Erdaushub, Streugut, Fenster, Altholz usw.
- Kühlschränke und Gefriergeräte
- Gartenabfälle aller Art
- Metallbehälter z. B. Fässer, Gasflaschen, Benzinkanister (diese sind bei der Metallaufbereitungs GmbH gesondert zu entsorgen).

Bitte beachten Sie die Hinweise und lagern Sie Schrott von Sperrmüll getrennt ab.

Tuchscheerer, Hauptamtsleiterin

## Die AG „Heimatgeschichte“:

### Aus Scheibensbergs Vergangenheit

In loser Folge veröffentlicht die AG „Heimatgeschichte Scheibenberg“ folgende Texte aus:

Scheibenberg – Heimatkundliche Geschichtsbilder für Haus und Schule, zusammengestellt vom Lehrerkollegium Scheibenberg. Annaberg, Grasersche Buchhandlung (Rich. Liesche). Verlag. Scheibenberg 1900

Fortsetzung aus Amtsblatt 7/94

Am 8. September wurden beide alten Schulhäuser verauktioniert, und zwar das Rektorat nebst Garten für 555 Thaler und die Mädchenschule nebst Braugerechtigkeit und einer Wiese für 645 Thaler an hiesige Bürger veräußert, welche 1200 Thaler auf das neue Schulgebäude gleich anbezahlt wurden.

Das im Jahre 1836 angekaufte schöne Schulhaus verkaufte der hiesige Stadtrat mit Zustimmung des Stadtverordneten Kollegii im Jahre 1850 an den Staat für den Einkaufspreis, und es wurde in den Jahren 1852 bis 1853 vom Staate in ein Gerichtshaus umgeschaffen. Hierauf faßten Stadtrat und Stadtverordnete den Beschluß, ein neues Schulhaus nach den Bedürfnissen der Zeit und der Gemeinden zu erbauen, wozu der reservierte Raum im vormaligen Schulgarten ausersehen wurde. Der Baumeister Viehweger fertigte dazu einen gefälligen Riß und Anschlag und führte nach höchster Genehmigung den Bau in den Jahren 1852 und 1853 aus. Merkwürdig war es, daß man bei der Grundgrabung auf der rechten Seite auf ein Sandlager stieß und mit 20 Ellen Tiefe noch keinen felsigen, festen Grund finden konnte. Im Jahre 1853 wurde der Ausbau vollendet. Dieses Schulhaus, welches eine neue Zierde der Stadt wurde, ist sehr geräumig und zweckmäßig angelegt. Es enthält 4 geräumige helle Schulstuben und 2 Reserviräume, in welchen nötigenfalls noch ähnliche Schulstuben angelegt werden können, und bequeme Wohnungen für 4 Lehrer.

Am 11. Oktober 1853 wurde das neue Schulhaus sehr feierlich durch Festaufzug, Gottesdienst in der Kirche, durch eine vortreffliche Weihrede des Herrn Superintendenten Dr. Schumann, auf den Eingangsstufen in die Schule gehalten, und durch eine Rede des Herrn Rektor Gareis eingeweiht. Die Predigt in der Kirche hielt der Pastor.

Wenige Tage darauf hielten die Herren Lehrer ihren Einzug in die Schule und begannen den ersten Unterricht mit angemessenen Feierlichkeiten. Diese Schule wurde im Jahre 1883 umgebaut und enthielt dann 5 Lehrzimmer, 3 Lehrerwohnungen, 1 Direktorial-, 1 Lehrmittel- und 1 Bibliothekzimmer.

Im Jahre 1892 erbaute man dieser gegenüber eine neue Schule, da die nunmehrige alte nicht genug Raum bot. Beide Gebäude sind durch Dampfheizung miteinander verbunden. Diese neue (Ergänzungs-) Schule enthält 3 schöne, geräumige Lehrzimmer, ein Direktorialzimmer und eine Aula. Erbaut wurde sie von dem Baumeister Herrn Anton Steudel hier. Über die Weihe der neuen Schule, die am 14. November 1892 stattfand, schrieb das Annaberger Wochenblatt folgendes: Um 1/2 11 Uhr versammelten sich die Festteilnehmer im alten Hause, auf dem Platze, der zwischen den beiden Gebäuden liegt, erfolgte die Übergabe des Schlüssels durch den Baumeister an den Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Bürgermeister Kegler, der nach einigen

kurzen, markigen Worten das Schulgebäude öffnete mit dem Wunsche: „Ein Jeder, der betritt dies Haus, mit Gott geh' ein, mit Gott geh' aus“. Nun begab sich die Versammlung, die als Ehrengäste erschienenen Herren Amtshauptmann Dr. Kunze, Bezirksschulinspektor Hörig, Brandversicherungsinspektor Wolf, die Spitzen der königlichen und städtischen Behörden, die Vertreter von Kirche und Schule, die Abgeordneten von Vereinen und Körperschaften in die mit Kränzen und sinnigen Gaben reich geschmückte Aula. Nach dem Gesange des Chorales „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“ bestieg Herr Bürgermeister Kegler die Rednertribüne. In kerniger Rede bewillkommnete er die Erschienenen, dankte allen, die an dem Werke mitgeholfen hatten, und übergab das neue Schulhaus als eine Stätte der Gottesfurcht und Nächstenliebe, als ein Lern-, Lehr- und Erziehungshaus dem Leiter der Anstalt. Eine von einem gemischten Chor vorgetragene Motette bildete den Übergang zur Weihrede des Herrn Direktor Schlegel. In wohlgedachter, formvollendeter Rede weihte derselbe das neue Schulhaus als ein Gotteshaus, weil es sei eine Predigerin von Christi Lehr- und eine Erzieherin zu Gottes Ehr' und legte allen, die zur Schule in Beziehung stehen, biblische Mahnungen ans Herz: den Eltern Christi Wort „Lasset die Kindlein zu mir kommen“, den Lehrern „Weidet die Lämmer“, den Kindern „Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen!“ In seinem Weihegebete erbat Herr Pfarrer Pretzsch den Segen des Himmels für das neue Schulgebäude und alle, die darin lehren und lernen, daß immerdar walten möge der Geist der Gottesfurcht und Nächstenliebe, der Königstreue und Vaterlandsliebe, des Fleißes und des Gehorsams, der christlichen Sitte und Zucht. Der Gesang der Liederstrophe „Ach bleib mit deinem Segen“ beschloß die schöne Feier.

#### 5. Die Schützengesellschaft

Die Statuten der hiesigen ansehnlichen Schützengesellschaft wurden unter dem 20. März 1774 aufs neue bestätigt. 1804 wurde eine neue Fahne mit dem Stadtwappen angeschafft und damit am 23. März 1804 der erste feierliche Auszug gehalten. Späterhin uniformierten sich die Schützen. Das gegenwärtig schöne Schießhaus am Berge mit viel Raum und einem schönen Saale wurde im Jahre 1818 auf Aktien erbaut. Die Schützengesellschaft feierte jährlich einen Ein- und Auszug, ein Vogel-, Stern- und Scheibenschießen, wobei jedes mal ein Schützenball gehalten wird. Das jetzige Schießhaus ist zwar als Besingung gegenwärtig Eigentum des Herrn Wächtler, allein die Schützengesellschaft hat sich für die Schützentage den freien Gebrauch des Gebäudes und Schießraumes vorbehalten.

#### 6. Das Stadtwappen

Das alte Stadtwappen besteht in folgender Darstellung: Zwei Tannenbäume, ein Greif, zwei Bergschlägel und zwei Bergleute, welche letztere im kleinen Siegel fehlen. Die Deutung ist folgende. Die Bergleute und Schlägel sollen anzeigen, daß die Stadt ihre Entstehung dem Bergbaue verdankt, die Tanne zeigt an, daß der Boden vormals morastig und waldig war, und der Greif bezeichnet die Sorgfalt und Wachsamkeit, zu welcher die Stadt sich verpflichtet fühlen muß zur Bewahrung ihrer Rechte. Das neue Wappen der Stadt Scheibenberg zeigt einen roten Schild mit silbernem Schildeshaupt. In ersterem befindet sich

eine silberne Scheibe, auf welcher das Bild eines roten Greifs zu sehen ist. Hinter der Scheibe liegen gekreuzt übereinander ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen. Im Schildeshaupten stehen neben einander zwei grüne Tannen mit roten Stämmen. Als Schildhalter dienen zwei Bergleute.

## 7. Merkwürdigkeiten

Um das Jahr 1700 gab es in hiesiger Gegend noch einzelne Bären, Wölfe, Luchse, wilde Schweine und sehr viel großes und kleines Wild, weshalb besonders vor dieser Zeit noch der Ackerbau gehemmt war und die ohnedies üblen Wege unsicher waren. Die vormaligen Landesherren jagten öfters in hiesiger Gegend. Auch herrschten noch zu dieser Zeit und vorher noch mehr in der Gegend die Pest, Ruhr, Blattern und andere bösertige Krankheiten, welche fast alljährlich vielen Menschen das Leben raubten.

Im Jahre 1647 schneite es vom 7. bis 11. Januar unausgesetzt, so daß 8 Mann durch den Schnee einen Stollen nach der Kirche zu graben mußten, durch welchen man in die Kirche gelangte. 1660 am 2. Advent hob der Sturm die Kirchleute in die Höhe und warf die stärksten Leute um.

1661 am 6. August stand durch Gußregen das Wasser 3/4 Ellen hoch in der Kirche, durch alle Straßen rannen Ströme, und die Gegend nach dem Brunnlaß war ein See.

1694 fiel der Schnee 8 Tage vor Michael, es winterte ein und die ganze Ernte ging verloren. Im Jahre 1762 kosteten 6 Pfd. Brot 9 Gr. 6 Pf., 1 Pfd. Rindfleisch 4 1/2 Gr., 1 Pfd. Schweinefleisch 5 Gr. 4 Pf., 1 Kanne Bier 1 Gr. 6 Pf. Im Jahre 1772 große Teuerung, Blattern, Ruhr.

Es starben in hiesiger Parochie 197 Menschen in dem Jahre 1772, da die Durchschnittssumme der Verstorbenen damals gegen 60 betrug.

In dem teuern Jahre 1805, wo der Scheffel Korn 16 Thlr. kostete, starben hier nur 57 Menschen, und in der Teuerung und Not 1811 und 1817 starben in der Parochie nur 40 Menschen.

Am 12. Dezember 1811 abends 8 Uhr wurde hier eine sich zweimal wiederholte Erderschütterung bemerkt, welche so heftig war, daß die Bewohner die Häuser verließen.

Bis zum Jahre 1600 wurde in den hiesigen alten Kirchenrechnungen mit Buchstaben gezählt. Vom Jahre 1600 an fing man mit Zahlen zu zählen an, aber wie bisher immer noch nach Schocken, Groschen und Pfennigen. Vom Jahre 1629 an wurde nach Gülden, Groschen und Pfennigen gerechnet. Vom Jahre 1706 an wurde wieder nach alten Schocken, Groschen und Pfennigen gerechnet.

## 8. Christian Lehmann, ein Wohlthäter des Erzgebirges

An der Kirche zu Scheibenberg befindet sich ein Grabmahl, welches alljährlich am Pfingstfeste geöffnet wird. Es ist dies das Epitaphium Christian Lehmanns, eines ehemaligen Pfarrers des Bergstädtchens Scheibenberg. Er wurde am 11. November 1611 in Königswalde bei Annaberg geboren. Daß irrthümlicherweise an dem Epitaphium steht, er sei in Elterlein geboren, findet seinen Grund wohl darin, daß kurz nach seiner Geburt sein Vater Theodosius Lehmann als Pfarrer nach Elterlein versetzt wurde. Der junge Lehmann war ein sehr begabter, aber auch fleißiger Knabe, und so kam es denn, daß er schon mit 10

1/2 Jahren in die Fürstenschule zu Meißen aufgenommen wurde. Leider war er dort oft krank. Auf Wunsch seines Vaters erhielt er weiteren Unterricht in Halle. Später siedelte er nach Guben in der Niederlausitz über und begab sich 1631 nach Stettin. Wann und wo er seine akademische Laufbahn beendet hat, läßt sich nicht ermitteln. Im Jahre 1632 erhielt er bei einem Pfarrer in Pommern eine Hauslehrerstelle.

Fortsetzung folgt

## Unser Witzbild:



## Aus dem Leben gegriffen:

### Brillentest

Zu wörtlich nahm ein Neuseeländer die Werbung einer Drogerie in Wellington für „unzerbrechliche Sonnenbrillen“. Er ging in das Geschäft, griff sich eine der Brillen, warf sie auf den Boden und trampelte darauf herum, bis sie zerbrach. Eine Bezahlung verweigerte er unter Hinweis auf die Reklame. Das Gericht, an das sich die Drogerie wandte, entschied jedoch, daß der Mann die Werbung überspitzt ausgelegt habe, und verurteilte ihn zum Schadenersatz.

### Anekdote:

### Zieht nicht

Ein Dramatiker, dessen Stücke sehr wenig gingen, besuchte Heinrich Laube (1806-1884), den erfolgreichen Direktor des Wiener Burgtheater, und bot ihm während ihrer Unterhaltung eine Zigarre an. Laube machte ein paar Züge und legte den Glimmstengel wieder weg. „Schmeckt Ihnen die Zigarre nicht?“ fragte der Schriftsteller. „Wissen Sie“, erwiderte Laube lächelnd, „die Zigarre zieht genau so schlecht wie Ihre Stücke!“

### Sprichwort:

Aus Spaß wurde Ernst ... Ernst ist heut' zwei Jahre alt!

# Friedhofsordnung

## Fortsetzung von Ausgabe Mai

### § 25

#### Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von 3 Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Absperren, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

### § 26

#### Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in einer vom Friedhofsträger geführten Denkmallisten aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

### § 27

#### Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

### b) Reihengrabstätten

#### § 28

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichenbestattung, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung  
Verstorbene bis 5 Jahre  
  
Größe der Grabstätte mit Zwischenweg ca. Länge 1,50 m, Breite 0,90 m,  
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 15 cm
  - Verstorbene über 5 Jahre  
Größe der Grabstätte mit Zwischenweg ca. Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,  
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cmMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung mit dem Gebührenbescheid gegeben.
- 5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird jeweils im Frühjahr des betreffenden Jahres bekanntgemacht.

### c) Wahlgrabstätten

#### § 29

#### Rechtsverhältnissen an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegter Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine

Urne bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattung könne bis zu zwei Urnen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung 6 Monate vorher informiert. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Nach Ablauf der Ruhezeit ist Verlängerung der gesamten Wahlgrabstätte jeweils auf mindestens 5 Jahre möglich.

7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen und der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattung im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattung aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muß.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätten durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### § 30

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen.

Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen, Adoptivkinder
- c) auf Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der älteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannten Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### d) Rasengrabstätten

### § 31

#### Rechtsverhältnisse an pflegevereinfachten Gräbern

- 1) Pflegevereinfachte Gräber sind Reihengräber ohne Hügel und ohne Bepflanzung.
- 2) Die Grabfläche wird mit Gras angesät und von dem Friedhofsträger unterhalten.
- 3) Schlichte, einheitliche Holzkreuze mit den Maßen 0,68 m mal 0,40 m – Namen, Geburts- und Sterbetag enthaltend – dürfen auf diesen Gräbern aufgestellt werden.
- 4) Pflanzungen sind nicht zulässig. Ein Blumenschmuck ist gestattet.

#### e) Urnengemeinschaftsanlage

### § 32

#### Rechtsverhältnisse zur Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht

einzel gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.

2) Für die Urnengemeinschaftsanlage gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.

3) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht.

4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden in einem Gedenkbuch, das in der Aussegnungshalle ausliegt, aufgezeichnet.

5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Für Sträuße liegen Steckvasen bereit.

6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die Einrichtung von Urnengemeinschaftsanlagen.

7) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

### § 33

#### Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

#### f) Grabmale und Grabstättengestaltung

### § 34

#### Wahlmöglichkeiten

1) Es besteht die Möglichkeit, ein Reihengrab in einem Gräberfeld mit allgemeiner oder in einem Gräberfeld mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung bei Wahl einer Grabstätte mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift ist vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.

3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist, ausgewiesen.

### § 35

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1) Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) a) Die Größengrenzen der Grabmale (Kernmaße) betragen, wie bisher, bei Reihen- und Wahlgräbern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften und Grabstätten an der Friedhofsmauer und Zaun bei Einzelgräbern 0,80 m x 0,45 m, bei Doppelgräbern 0,80 m x 0,90 m.

b) Das Grabmal erhält Wert und Wirkung durch: Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes; klare, einfache Form; guten Inhalt und gute Fassung der Inschrift; gute Gestaltung und Verteilung der Schrift; ein nach Aussage und Gestaltung gutes Sinnbild.

3) Zu Material, Form und Bearbeitung wird folgendes vorgeschrieben:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden.

b) Die Form des Grabmals sollte dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende Grundform ist möglichst konsequent auszubilden.

c) Zufallsgeformte, asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete, bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

d) Die Grabmale sollten allseitig und gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

e) Politur und Feinschliff sollten nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, verwendet werden.

f) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium usw.

4) a) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich, eventuell auch Geburts- und Sterbedaten durch Geburts- und Sterbeort ergänzt. Darüber hinaus kann ein sinnvolles Schriftbild, z. B. Bibelwort, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein, den Schmerz der Trennung zu überwinden. Von überflüssigen Formulieren wie „hier ruht“ oder „Ruhestätte“ oder „ruhe sanft“ oder „unvergessen“ auf Grabmalen ist möglichst abzusehen.

b) Bei vertieft eingearbeiteten Schriften, sind farbige Tönungen nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muß. Schwarze und weiße Auslegfarben, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche sind nicht gestattet.

c) Grabinschriften aus aufmontierbaren, vorgefertigten Buchstaben mit rein rechnerischem industriellem Charakter sind abzulehnen.

5) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde

des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf im ausgewachsenen Zustand 1,50 m nicht überschreiten.

6) Die Verwendung von Kies, Splitt, Platten, Folien oder ähnlichem Material zur Abdeckung der Grabfläche ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei den Leichen den Verwesungsprozeß verzögern, sogar verhindern (Wachs- und Kalkleichen).

Die Ablage von Schnittblumen erfolgt möglichst in bodenbündig ins Erdreich bzw. in die Pflanzung eingelassenen Steckvasen.

Da die im unteren Klimabereich für Grabbepflanzungen geeigneten Stauden genügend winterhart sind, erübrigt sich eine Reisigabdeckung. Sie ist ohne Sinn und aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen zu unterlassen. Auf das Schmücken des Grabes mit Kunststoffartikeln, Plastikblumen, -kränzen und unverrottbaren Unterlagen wird bewußt verzichtet. Starre Grabeinfassungen sind unnötig und nicht erwünscht.

7) Folgende Grabfelder des Friedhofes unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Abt. 1, 4, 5, 6, 7 und 14 als Doppelgräber

Abt. 8, 9, 11 und 12 als Rasengräber

Abt. 13 und 14 als Hügelgräber

Abt. 3 als Einfaßgräber

### § 36

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.

2) Dieser Paragraph ist bindend für das Feld 2 a und 2 b. Er wird aber auch allen anderen Grabnutzern empfohlen.

3) Die Größe der Grabmale wird festgelegt: Mindeststärke 0,14 m, maximale Breite 0,45 m, maximale Höhe 1,00 m. Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

4) Er dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Die Flächen dürfen nicht umrandet sein.

5) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Sogenannte Kastenschriften (vertieft - erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabsteines serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs oder Plastiken sind nicht zulässig.

6) a) Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

b) Besteht der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 10 % der Gesamtfläche einnehmender stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

c) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

d) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:  
das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln, -kästen sowie von zusätzlichem Grabschmuck aus nichtverrottbarem Material; das Aufbewahren von Gefäßen und Geräten u. a.; das Verwenden von Einmachgläsern und Blechdosen etc. als Vasen; das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten, die Verwendung von gefärbter Erde, individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken oder Platten u. ä.

7) Die Landeskirchlichen Richtlinien zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 und die landeskirchlichen Richtlinien zur Grabstättengestaltung vom 15.09.1992 sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Sie sind im Pfarramt einzusehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 37

#### Zu widerhandlungen

1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21, Absätze 6 und 9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindevorsatzung zur Anzeige gebracht werden.

2) Bei Verstoß gegen die §§ 35, Abs. 1 und 36 wird nach § 24, Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstoß gegen die §§ 35, Abs. 5 und 36 wird nach § 24, Absatz 5 verfahren.

### § 38

#### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

### § 40

#### Inkrafttreten

1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Annaberg am 23.2.1994 bestätigten Friedhofsordnung tritt

nach ihrer Veröffentlichung am 01.09.1994 in Kraft.  
2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 11. Mai 1977 außer Kraft.

Scheibenberg, am 6. April 1993

Der Friedhofsträger

gez. Siegfried Lißke           gez. Eberhard Hillig

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes.

Annaberg und Chemnitz, 23.02.1994 AZ: I.25.2.3.2.

Bestätigt:

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Annaberg

Superintendent           Kirchenamtsrat  
gez. Stabe                 gez. Knoth

Werte Bürger von Scheibenberg,

zur Zeit sind ja noch Ferien, aber es dauert nicht lange, und die Schule beginnt wieder. Um Ihnen unnötigen Ärger und Streß zu ersparen, macht Ihnen unsere Firma ein angenehmes Angebot:

So wird es gemacht:

Sie werden in dieser Ausgabe Beilagen finden, die Ihnen den Schulanfang Ihrer Kleinen erleichtern werden. Einfach ausfüllen, Anschrift und Telefon angeben, und WGS Scheibenberg bringt Ihnen die gewünschten Artikel nach Hause.

Ab einem Warenwert von 40,00 DM ist die Lieferung kostenlos, darunter berechnen wir 3,00 DM Versandkosten.

Je früher Sie Ihre Bestellung abgeben, desto weniger Streß haben Sie zum Schulanfang.

**Die Fa. Schneider**

wünscht schon heute den Kleinen viel Glück in der Schule und für die weitere Zukunft!

Werte Kunden und Bürger von Scheibenberg!

Ab sofort bietet die **Fa. Schneider** Scheibenberg eine Besonderheit!

Eine Attraktion bei jedem Fest oder Anlaß ist eine Hüpfburg.

Den Mietpreis erfragen Sie bitte im Geschäft in der Schulstraße 5 in Scheibenberg.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Schneider.

## Die Energieversorgung Südsachsen AG

führt im Rahmen der Bestandsaufnahme ihrer Pläne Vermessungsarbeiten durch. Diese werden von der Starkstrom-Anlagen-Gesellschaft mbH ausgeführt.

Die Meßtrupps sind gemäß § 1 und 18 des Landesvermessungsgesetzes des Freistaates Sachsen sowie dem § 8 der AVBELT berechtigt Ihr Grundstück zum Zwecke der Vermessung zu betreten.

Die Einmessungen sind unentgeltlich.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Energieversorgung Südsachsen AG

Chemnitz

Betriebsbereich Schwarzenberg

Fortsetzung von Seite 5

ein Wettkrähen mitzerleben. Im Gespräch wurde uns Mut gemacht, wieder ein Wettkrähen durchzuführen. Viele Zuschauer kamen vorbei, einige blieben auch länger und freuten sich mit uns.

Die Hähne stimmten froh mit ein, als wollten sie sagen: „Wir sind doch die ersten Musikanten.“

Unsere Zuchtfreunde, die als Schiedsrichter tätig waren, hatten alle Hände voll zu tun, um alle Krährufe unserer Hähne zu notieren. Schade, daß es so kalt und windig war, vielleicht wären die Besucher noch zur Siegerehrung geblieben.

Auf die Sekunde genau wurde das Hähne-Wettkrähen nach einer Stunde beendet. Jetzt wurde zusammen gekräht, denn welcher Hahn in einer Stunde am meisten gekräht hat (Krährufe), ist dann der Sieger.

**Unser Jüngster ist beim Wettkrähen der Größte!**

Sieger wurde zum 3. Mal das jüngste Mitglied unseres Vereines, Zuchtfreund Frank Fuhrmann, dessen Hamburger Silberlack-Hahn 157 mal seine Stimme erschallen ließ. Seinen eigenen Rekord von 166 Krährufen aus dem Jahr 1993 verfehlte er nur knapp.

Den 2. Platz belegte Zfr. Wilhelm Viehweg, dessen Hamburger Hahn in schwarz 109 mal krähte. Auf Platz 3 kam Zfr. Gert Fuhrmann, ebenfalls mit einem Hamburger Silberlack-Hahn, der 105 mal krähte.

An dieser Stelle möchte sich der Scheibenger Rassegeflügelverein e. V. ganz herzlich beim Scheibenger „Reformhaus Wiedemann“ für die gute Unterstützung dieses Wettkrähens bedanken. Das „Reformhaus-Wiedemann“ stellte für den Sieger einen Pokal und für die Nächstplatzierten noch zwei schöne Preise zur Verfügung.

Wir gratulieren dem Sieger, unserem Frank, ganz herzlich und wünschen ihm auch weiterhin viel Freude in der Rassegeflügelzucht. Sein Großvater, unser Hans Meyer, leider viel zu früh verstorben, war 47 Jahre Mitglied in unserem Verein und würde seine helle Freude an dem Erfolg seines Enkels haben. Hähne-Wettkrähen gibt es schon seit 1860.

Winfried Seltmann  
Zuchtwart



# NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

## Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenberger,

wir leben in der Zeit des technischen Fortschritts, und das spüren wir besonders bei uns in den neuen Bundesländern. Wir bemerken es durch die Flut von Fahrzeugen auf unseren Straßen und auf unseren Dorfstraßen. Auch in unserem dörflichen Umfeld bekommen wir es zu spüren. Man müßte nun annehmen, daß sich jeder Verkehrsteilnehmer auf unsere engen Dorfstraßen mit ihren heimtückischen Einmündungen einstellt und sich entsprechend rücksichtsvoll verhält, zumindest was die Geschwindigkeit angeht. Aber leider gibt es auch Ausnahmen, die unsere Dorfstraßen, auf denen Kinder anzutreffen sind, und das ist nun einmal auf dem Dorf so, mit einer Rennstrecke verwechseln. Bedauerlich ist dabei, daß selbst einheimische Kraftfahrer, die unsere Dorfstraßen mit ihren gefährlichen Engen und Ecken bestens kennen, diese Gefahrenstellen ignorieren und sich darüber hinwegsetzen.

Nun sind wir, so glaube ich, alle Kraftfahrer genug, um zu wissen, wie schnell trotz aller Vorsicht und Rücksichtnahme etwas schiefgehen kann. Deshalb sollten wir das Schicksal nicht noch herausfordern und uns über bestehende Gesetzmäßigkeiten und Vorschriften hinwegsetzen.

Mir ist klar, daß auch bei Befolgen der Hinweisschilder „Zone 30“ diese Geschwindigkeit an manchen Stellen unserer Dorfstraße noch zu schnell ist. Aber wir sind keine Maschinen, die programmiert werden müssen, sondern wir können uns den örtlichen, unseren dörflichen Gegebenheiten anpassen und darauf einstellen.

Ich möchte deshalb alle unsere Einwohner und insbesondere unsere Verkehrsteilnehmer (einschließlich der Radfahrer) bitten, entsprechende Vorsicht und Rücksichtnahme auf unseren Straßen walten zu lassen.

Bitte sprechen Sie auch mit Ihren Kindern und Jugendlichen über diese Problematik und wirken Sie entsprechend auf sie ein. Ich versuche es auch.

Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien und erholsamen Monat August.

Unseren Schulanfängern und Schülern wünsche ich einen guten Start ins neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Kreißig  
Ortsvorsteher Oberscheibe

## Kurzinformationen

### ▲ Nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberscheibe findet am Mittwoch, dem 3. August 1994, um 19.30 Uhr im Gemeindeamt statt.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

### ▲ Sprechzeiten im Gemeindeamt Oberscheibe

Bürgermeister, Hauptamtsleiterin donnerstags

von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ortsvorsteher, Stadträte des OT Oberscheibe dienstags  
(im Wechsel)

von 17.00 bis 19.00 Uhr



## Seniorenport – der Gesundheit zu Liebe!

Bestimmt haben Sie dieses Plakat schon einmal gesehen und gelesen und sogar darüber nachgedacht, der Einladung nachzugehen.

Was Sie auch für Bedenken haben – es lohnt sich schon einmal hineinzuschnuppern in diese Sportstunde für Senioren.

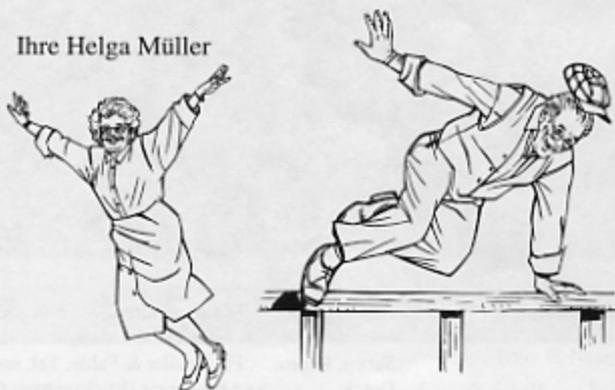
Unter fachlicher Anleitung und mit Musik werden leichte sportliche Übungen durchgeführt.

Lassen Sie sich einladen und kommen Sie immer am Montag 15.00 Uhr in die neurenovierte Turnhalle.

Ab 50 Jahren aufwärts ..., Weiblein und Männlein, Sie sind herzlich willkommen.

Der Gesundheit zu Liebe!

Ihre Helga Müller



## Country und Westernclub „Am Scheibenberg“ e. V.

Am 24.06.1994 ging für unseren Verein ein langjähriger Traum in Erfüllung. Endlich war es soweit, wir konnten unsere Blockhütte einweihen. Aus diesem Anlaß bekamen wir von der Stadtverwaltung einen Pachtvertrag überreicht.

Wir sind sehr stolz auf unser neues Domizil und möchten unser Vereinshaus nun stilecht einrichten und hoffen, damit unser Scheibenberg noch ein bißchen schöner zu gestalten.

Besonders danken möchten wir an dieser Stelle der Stadtverwaltung, dem CJD, dem Jugendamt, dem Schnitzverein und allen, die uns beim Bau und der Ausgestaltung der Blockhütte hilfreich zur Seite standen.

Die heutige Gelegenheit möchten wir nochmals nutzen, alle Scheibenger und Gäste zu unserem 4. Country- und Westernfest vom 5. bis 7. August 1994 auf den Sommerlagerplatz einzuladen.

Sollte es der „Wettergott“ nicht gut mit uns meinen, haben wir immer noch unser großes Bierzelt.

Tschüß bis zum Countryfest sagt der Countryclub!



### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)  
– Nachdruck, auch Auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker –  
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fable, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37  
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH